

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933

Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933	529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933	531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933	531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrsteine. Vom 24. Juli 1933	533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933	535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Taubstummheit,
5. erblichem Weistanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche einmündig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insaßen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Anfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei mündlichstigm Ausbleiben vorsehren lassen. Auf die Vernehmung und Veridigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtsperionen finden die Vorschriften der Zivilprozedurordnung sungenähme Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Anfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluss ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Anfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluss können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Kofrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat anschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozedurordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Der zur Anfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Anfruchtbarmachung anordnende Beschluss endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Anfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Anfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Anfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Anfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Vollziehbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Anfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Anfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgerverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflagesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Anfruchtbarzumachte.

§ 14

Eine Anfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernststen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbesorgt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorgesetzte stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Fried

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Görtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.

Vom 20. Juli 1933*).

Auf Grund von § 42 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Geldsorten, insbesondere Markgeld, Papiergeld, Banknoten (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 179 vom 24. Juli 1933.

die Devisenbewirtschaftung), sowie Gold und Edelmetalle (§ 2 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) dürfen nicht in Postsendungen irgendwelcher Art ins Ausland, ins Saargebiet oder aus dem Inland in die badischen Zollauschlaggebiete versandt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet, unbeschadet der Vorschrift des § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung, keine Anwendung auf:

- a) versiegelte Postsendungen mit Wertangabe,
- b) Einschreibsendungen, die nach zollamtlicher Nachschau mit dem Dienststempel einer Zollstelle postfertig verschlossen sind,
- c) Einschreibsendungen von Devisenbanken (Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichsbank-Direktoriums vom 28. September 1932 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 230 vom 30. September 1932).

§ 2

Die in § 36 Abs. 5 bis 7, §§ 37, 38 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung, soweit nicht nach § 36 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung oder nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 3

Die Freigrenze (§ 21 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung) gilt nicht für Verfügungen über Forderungen in in- oder ausländischer Währung einer Person, die nach dem 3. August 1931 Ausländer oder Saarländer geworden ist.

Berlin, 20. Juli 1933.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Pöffe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 483) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 erhält die Spitzenorganisation der deutschen

Filmindustrie zu Berlin die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt die Bezeichnung: „Filmkammer“.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht darüber, daß die Filmkammer die ihr durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 zugewiesenen Aufgaben erfüllt.

§ 3

Die Filmkammer umfaßt die Filmkredit-Bank G. m. b. H. und alle Berufsgruppen des Filmgewerbes, insbesondere:

- a) Filmherstellung (Herstellung von Spiel-, Lehr- und Werbefilmen, Atelierbetrieb, Rohfilmhersteller),
- b) Filmbearbeitung (Kopieranstalten),
- c) Filmvertrieb (Inlands- und Auslandsvertrieb),
- d) Filmvorführung (Lichtspieltheaterbetrieb),
- e) Vergebung von Urheber- und Patentrechten an die Filmherstellung, den Filmvertrieb und die Filmvorführung,
- f) Filmschaffende (künstlerische und sonstige Arbeitnehmer).

§ 4

Die Berufsgruppen gliedern sich in die bestehenden Fachverbände. Neue Verbände bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft bei der Filmkammer wird durch Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen erworben.

Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Filmkammer ist nur beim Fehlen eines Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Vorstand der Filmkammer.

§ 5

Über die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe entscheidet im Zweifel der Vorstand der Filmkammer. Komparsen müssen berufszugehörig und im Besitz eines gültigen Ausweises des zuständigen Arbeitamtes über ihre Berufszugehörigkeit sein; Ausnahmen bewilligt der Vorstand der Filmkammer.

§ 6

Durch die Aufnahme in die Filmkammer erlangt der Aufgenommene die Befugnis, innerhalb des Reichsgebietes sich auf dem Gebiet des Filmgewerbes zu betätigen.

§ 7

Die Filmkammer ist ermächtigt, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festzusetzen und

Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen innerhalb des gesamten Filmgewerbes, besonders auch über Art und Gestaltung der Beiträge auf dem Gebiet der einzelnen Berufsgruppen der Filmwirtschaft zu treffen.

§ 8

Die Filmkammer ist befugt, Beiträge zu erheben. Die Bestimmungen hierüber bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Die Beiträge sind in bar zu entrichten und werden wie öffentliche Abgaben beigesteuert.

§ 9

Der Vorstand der Filmkammer stellt den Haushaltsplan der Filmkammer für das jeweilige Haushaltsjahr auf. Er kann bestimmte Einzelaufgaben anderen übertragen.

§ 10

Der Verwaltungsrat der Filmkammer ist in wichtigen, das Filmgewerbe betreffenden Fragen zu hören. Er kann, unbeschadet der Antragsbefugnis der einzelnen Fachverbände, Anträge beim Vorstand stellen.

Aber die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmt der Vorstand der Filmkammer.

§ 11

Die Filmkammer ist ermächtigt, gegen denjenigen, der der Vorschrift des § 3 Abs. 1 des Gesetzes entgegen nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der dort aufgeführten Beschäftigungen ausübt, Ordnungstrafen festzusetzen.

§ 12

Die öffentliche Vorführung eines Bildstreifens ist unzulässig, wenn sein Hersteller nicht die Mitgliedschaft aller an dem Bildstreifen Beteiligten nachzuweisen vermag. Hersteller ist im Zweifel, wer über das Negativ des Bildstreifens verfügt. Der Nachweis kann sowohl von der Filmkammer wie von der Polizei gefordert werden. Er ist durch Vorlegung der Mitgliedschaftsbescheinigung der Filmkammer oder einer der ihr angeschlossenen Fachverbände zu führen. Kann der Nachweis vom Hersteller nicht erbracht werden, so kann die Aufführung des Bildstreifens seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag der Filmkammer verhindert werden.

Berlin, den 22. Juli 1933.

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

In Vertretung

Walter Funk